

**Antrag zum Stadtrat der CDU-Stadtratsfraktion Speyer:**

**„Überprüfung des Abfallwirtschaftskonzepts, Verfolgung von Müllsündern“**

Hier Stellungnahme von 250 zu Frage 3:

**Die Verwaltung soll im zuständigen Ausschuss berichten, ...**

- 1. ... wie sich die Verfolgung „wilder Müllentsorgung“ in den letzten Jahren entwickelt hat, insbesondere wie viele Bußgeldbescheide ergangen sind, ...**
- 2. ... ob es Bedarf gibt, Rechtsvorschriften nachzubessern, um die Verfolgung „wilder“ Müllentsorgung ggf. besser ahnden zu können, ...**
- 3. ... bzw. welche anderen Maßnahmen diesbezüglich sinnvoll wären.**

Zu Punkt 1. der Frage über die „Verfolgung wilder Müllentsorgung“ hier die Zahlen:

<b>Jahr</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Anzahl Bußgeldbescheide (angestrengt)	9 (9)	14 (18)	23 (28)	19 (24)	14 (2); 8 laufende Verfahren
€ Gesamt	875,- €	3.250,- €	4.200,- €	3.900,- €	2.200,- €
Anzahl 25,- €	1				
Anzahl 50,- €	2	4	3	1	1
Anzahl 100,- €	4	4	2	6	6
Anzahl 150,- €	1	1	9	3	1
Anzahl 200,- €	1	1	4	6	4
Anzahl 300,- €		1	4	2	2
Anzahl 500,- €		2	1		
Anzahl 1.000,- €		1		1	
Speyerer Bürger	5	13	14	10	11

Zu Punkt 2. der Frage über „Rechtsvorschriften“:

Die vorhandenen Rechtsvorschriften in RLP sind ausreichend, bedürften nach Ansicht der Stadtverwaltung jedoch einer Verschärfung.

Dazu möchten wir auf Baden-Württemberg verweisen. Dort trat im Dezember 2018 eine überarbeitete Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Neufassung des Bußgeldkatalogs zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes (VwV Bußgeldkatalog Umwelt) in Kraft.

In Rheinland-Pfalz regelt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 22. Dezember 2000 in Verbindung mit Anlage 6: Bußgeldkatalog Abschnitt B - Einzelne Ordnungswidrigkeiten, V. Abfallentsorgung, die Höhe des Bußgeldes.

Zur Veranschaulichung bedienen wir uns einer weggeworfenen Zigarettenschachtel. In Rheinland-Pfalz wird dafür ein Bußgeld zwischen 10-25 € fällig. Dieser Tatbestand in Baden-Württemberg, zieht ein Bußgeld zwischen 50-250 € nach sich.

Zu Punkt 2. der Frage über „Maßnahmen“:

Im Rahmen der Aktion „Rheinland-Pfalz - ganz schön sauber“ hat die Abteilung Umwelt und Forsten im Januar 2004 einen Info-Flyer aufgelegt, in dem auf die Vermüllung durch achtlos weggeworfenes Bonbonpapier, Fast-Food-Packungen oder die Zigarettenschachtel hingewiesen wird. Dort ist auch ein Auszug aus dem Bußgeldkatalog nachzulesen.

Der limitierende Faktor zur Verfolgung von Umweldelikten im Bereich wilder Müll ist und bleibt die personelle Ausstattung. Um ein effektiveres und wirksameres Agieren gewährleisten zu können, bräuchte es „Müllfahnder“, die nach Verursachern vor Ort „fahnden“.

Nach telefonischer Auskunft verfügt zum Beispiel die Stadt Ludwigshafen, seit Mai 2019, über zwei „Müllsheriffs“, deren Aufgabe, Müllsünder „in flagranti“ zu stellen, zu 70% in Außendiensttätigkeiten besteht.

Der kommunale Vollzugsdienst in Speyer ist bei Meldungen zu wilden Müll-Ablagerungen nicht immer verfügbar und bei der personellen Ausstattung der unteren Abfallbehörde (Halbtagsstelle), welche für den wilden Müll zuständig ist, gilt es immer abzuwägen, ob ein Außendienststeinsatz angebracht ist.

Als Fazit lässt sich eine Zunahme der Aufklärung von Delikten in Sachen wilder Müll feststellen. Wobei durch eine personelle Aufstockung in Sachen Kontrolle/ Fahndung sicher noch deutlich Luft nach oben wäre.